

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2019/77 von Andreas Dürr: «Verdeckte Lärmmessung durch das Amt für Raumplanung»

2019/77

vom 09. April 2019

1. Text der Interpellation

Am 17. Januar 2019 reichte Andreas Dürr die Interpellation 2019/77 «Verdeckte Lärmmessung durch das Amt für Raumplanung» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung erteilte im September 2018 den Auftrag, verdeckte Lärmmessungen bei einem Gastronomiebetrieb im Kanton vorzunehmen, welcher seit Jahrzehnten besteht. Das Restaurant befindet sich in der Wohn- und Gewerbezone. In den vergangenen Jahren entstanden angrenzend Wohnzonen, welche bebaut wurden. Gemäss Bericht bestehen in der Nachbarschaft Lärmbeschwerden.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen;

- 1. Welche rechtliche Grundlage hat das Amt für Raumplanung um **verdeckte** Lärmmessungen vorzunehmen?*
- 2. Wie oft wurden bereits verdeckte Lärmmessungen gleich gelagerter Fälle durch das Amt für Raumplanung vorgenommen?*
- 3. Muss das Amt für Raumplanung eine Bewilligung / Verfügung einholen, um verdeckte Lärmmessungen in Auftrag zu geben und ausführen zu lassen oder kann das Amt von sich aus solche in Auftrag geben? Wenn ja aufgrund welcher Fakten?*
- 4. In welchem Verfahrensrahmen finden diese verdeckten Lärmmessungen statt? Braucht es ein laufendes Zivil- oder Strafverfahren? Wer stellt die Verfügungen aus? Wie und wann wird das rechtliche Gehör sichergestellt?*
- 5. Wie hoch sind die Kosten für verdeckte Lärmmessungen und die entsprechenden Berichte?*
- 6. Wer kommt für diese Kosten auf?*

2. Einleitende Bemerkungen

Für die Beurteilung von Alltagslärm (worunter die Lärmimmissionen eines Restaurants bzw. einer Gartenterrasse fallen) fehlen neben der Ermittlungsmethode auch zahlenmässig festgelegte Belastungsgrenzwerte in der Lärmschutz-Verordnung (LSV). Die Beurteilung der Lärmimmissionen erfolgt deshalb durch die Vollzugsbehörde gestützt auf Artikel 15 Umweltschutzgesetz (USG) sowie auf Art. 40 Abs. 3 LSV.

Als Beurteilungshilfe können bei einer Einzelfallbeurteilung nach Artikel 15 USG fachlich genügend abgestützte ausländische oder private Richtlinien herangezogen werden, sofern die Kriterien, auf welchen sie beruhen, mit jenen des schweizerischen Lärmschutzrechts vereinbar sind (vgl. BGE 123 II 325, E. 4d bb).

Die im vorliegenden Fall herangezogene Vollzugshilfe des Cercle Bruit ist gemäss Entscheid des Bundesgerichts 1C_293/2017 vom 9. März 2018 anzuwenden.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Welche rechtliche Grundlage hat das Amt für Raumplanung um verdeckte Lärmmessungen vorzunehmen?*

Gemäss § 15 der Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) sind die Bereiche des Amtes für Raumplanung (ARP) zugleich die „Fachstellen im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Raumplanung ... sowie den Lärmschutz“. Die Fachstelle im Sinne des Bundesgesetzes ist als Vollzugsbehörde zu verstehen und ist für Beurteilungen im Rahmen von Lärmklagen zuständig.

Die Vollzugsbehörde kann von Amtes wegen Messungen beauftragen oder selbst vornehmen. Dazu benötigt es kein Verfahren oder auch keine Verfügung, sondern es reicht, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Grenzwerte überschritten sind (Artikel 36 Absatz 1 Lärmschutz-Verordnung LSV).

Das Patentbüro (seit 1. Januar 2019 Fachbereich „Bewilligungen“) hat am 29. August 2018 das Amt für Raumplanung (ARP) – nach diversen und schon über mehr als ein Jahr anhaltenden Lärmklagen – beauftragt, eine Lärmmessung vorzunehmen und diese dem Patentbüro zukommen zu lassen. Gemäss Konsens in einer vorbereitenden Sitzung der Behörden sollte diese verdeckt sein, um die Repräsentativität sicherzustellen, was im Vollzugsalltag ein übliches Vorgehen darstellt. Dies wird auch in anderen Kantonen so praktiziert.

Die Messung fand beim nächst gelegenen Nachbarhaus statt. Da es sich beim Lärmschutz um Immissionsschutz handelt, sind die Messungen nach Möglichkeit auch auf der Seite der Betroffenen vorzunehmen.

2. *Wie oft wurden bereits verdeckte Lärmmessungen gleich gelagerter Fälle durch das Amt für Raumplanung vorgenommen?*

Bisher gab es im Kanton Basel-Landschaft bei Restaurants aufgrund bisher fehlender Anfragen bzw. Lärmklagen noch keine verdeckten Lärmmessungen.

3. *Muss das Amt für Raumplanung eine Bewilligung / Verfügung einholen, um verdeckte Lärmmessungen in Auftrag zu geben und ausführen zu lassen oder kann das Amt von sich aus solche in Auftrag geben? Wenn ja aufgrund welcher Fakten?*

s. Antwort zu Frage 1

4. *In welchem Verfahrensrahmen finden diese verdeckten Lärmmessungen statt? Braucht es ein laufendes Zivil- oder Strafverfahren? Wer stellt die Verfügungen aus? Wie und wann wird das rechtliche Gehör sichergestellt?*

s. Antwort zu Frage 1

Der Fachbereich Bewilligungen der Sicherheitsdirektion (ehem. Patentbüro) ist die kantonale Bewilligungs- und Vollzugsbehörde in den Bereichen Gastronomie und ist daher die verfahrensführende Behörde. Im vorliegenden Fall wurde der Messbericht im Rahmen des rechtlichen Gehörs am 4. Dezember 2018 an die Betreiber des Restaurants sowie die betroffenen Nachbarschaft verschickt mit der Bitte um Stellungnahme.

Eine allfällige Verfügung würde durch den Fachbereich Bewilligungen der Sicherheitsdirektion ausgestellt werden.

5. *Wie hoch sind die Kosten für verdeckte Lärmmessungen und die entsprechenden Berichte?*
Die Kosten belaufen sich für die Messungen und den Bericht auf total 6'731.25 Franken.

6. *Wer kommt für diese Kosten auf?*

Kommentar eidg. Umweltschutzgesetz (USG) zu Artikel 25, N 101: "Die bei der beurteilenden Amtsstelle entstehenden Kosten werden von ihr in die Bemessung der Behandlungsgebühr, die sie für ihren Entscheid erhebt, einbezogen. Die Festsetzung der Gebühr stützt sich auf die im betreffenden Verfahren anwendbare (bundesrechtliche oder kantonale) Gebührenordnung.

Tätigt die Amtsstelle einen erheblichen Aufwand, insbesondere indem sie durch eigene Fachleute Lärmermittlungen vornehmen lässt oder ein externes Gutachten in Auftrag gibt, stellt dies allenfalls eine besondere Dienstleistung im Sinn von Art. 48 Abs. 1 dar, für welche eine Gebühr nach dieser Bestimmung erhoben werden kann (Erläuterungen zu Art. 48). Die Höhe der Gebühr muss jedoch durch Ausführungsrecht des Bundesrates bzw. der Kantone bestimmt sein (Art. 48 Abs. 2; BGE 119 Ib 389, E. 4b, c und e = URP 1994 I), was in der Regel wieder auf den ordentlichen Gebührentarif des betreffenden Verfahrens zurückführt."

Gemäss der kantonalen Verordnung über die Gebühren für den Vollzug der Lärmschutz-Gesetzgebung vom 24. März 1998 (Stand 1. April 1998), § 3 Absatz 1 ist bei Lärmbeschwerden eine erste Abklärung kostenlos. Beim vorliegenden Gutachten handelt es sich um eine ebensolche erste Abklärung, wobei die Vollzugsbehörde für die Lärmschutzgesetzgebung (Amt für Raumplanung, Abteilung Lärmschutz) diese Kosten übernimmt.

Liestal, 09. April 2019

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich